

Anlage

E	Artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ der Stadt Bielefeld, Gasse I Schumacher I Schramm Landschaftsarchitekten BDLA, Paderborn Oktober 2013/redaktionelle Fortschreibung April 2016
----------	--

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. III/4/46.01 „GREIFSWALDER STRASSE“ IN BIELEFELD

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Erstellt für

Dolphin Capital 5.Projekt
GmbH + Co.KG
In den Kolkwiesen 68
30851 Langenhagen

Vorgelegt von

GASSE | SCHUMACHER | SCHRAMM Landschaftsarchitekten BDLA
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn VOGELSANG 5 33104 PADERBORN

Paderborn Oktober 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	2
2	Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz.....	2
3	Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsraum	4
4	Stufe I: Vorprüfung.....	5
4.1	Wirkzusammenhänge des Vorhabens.....	5
4.2	Betroffenheit der Arten	5
4.3	Planungsrelevante Arten	6
4.4	Ergebnis der Vorprüfung	8
5	Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	9
5.1	Betroffenheit der Arten	9
5.2	Artenschutzrechtliche Tatbestände	9
5.3	Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	11
5.4	Ergebnis.....	12
6	Literatur	12

1 EINLEITUNG

Die Dolphin Capital 5. Projekt GmbH + Co.KG plant in Bielefeld, Stadtbezirk Stieghorst, die Errichtung von Reihenhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern, welche besonders junge Haushalte ansprechen sollen.

Die betroffene Fläche liegt im Kerngebiet der Stadt Bielefeld, im Stadtteil Sieker der besonders durch Großbausiedlungen geprägt ist. Im nördlichen Bereich grenzt eine Bahnstrecke an das Gebiet. Die Greifswalder Straße begrenzt das Vorhabensgebiet im Südosten.

Im westlichen Bereich wird der Geltungsbereich durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1267, 1264, 1700, 1701, 1821, 1735, 1822 und 1734 begrenzt.



Abb. 1: Übersicht Plangebiet

Die etwa 4,5 ha große unbebaute Fläche liegt in einem Siedlungsbereich mit Wohnhäusern und Gewerbebetrieben. Nordöstlich angrenzend befindet sich ein Grünzug mit Acker- und Grünflächen mit zahlreichen Gehölzen. Auf der unbebauten Fläche sollen Reihenhäuser (Grundstücksgröße von etwa 160-300 m²) entwickelt werden, außerdem sollen Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser im Plangebiet entstehen. Es sind insgesamt ca. 90 Wohneinheiten vorgesehen.

Für die Bebauungsplanänderung Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ in Bielefeld gelten die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG und die Vorgaben der EU und des Landes NRW. Mit der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wird diesen Vorgaben gefolgt.

2 ARTENSCHUTZRECHT NACH BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten 01.03.2010 (BGBl.IS 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 14 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Bau-gesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwin-genden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen ent-hält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Planungsrelevante Arten in NRW

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 1.100 Arten dem Schutzstatus der „streng geschütz-ten Arten“ inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützter Vogelarten. Da eine umfassende Prüfung dieser Arten im Rahmen der Planungspraxis nicht möglich ist, hat das LANUV (Kiel, 2005) eine Liste der für NRW planungsrelevanten Arten herausge-gaben. Danach sind in NRW 213 (davon 134 Vogelarten) Arten als planungsrelevant zu be-zeichnen.

Im vorliegenden Fall bilden die im Messtischblatt 3917 (Bielefeld) aufgelisteten Arten die Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die Bebauungsplanände-rung Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ in Bielefeld.

3 VORHABENBESCHREIBUNG UND UNTERSUCHUNGSRaum

Die von der Dolphin Capital 5. Projekt GmbH + Co.KG geplante Errichtung von Reihenhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern ist im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ vorgesehen.

Die betroffene Fläche liegt im Kerngebiet der Stadt Bielefeld und ist besonders durch Großbausiedlungen in der näheren Umgebung geprägt. Im nördlichen Bereich begrenzt eine Bahntrasse und im Südosten die Greifswalder Straße das Vorhabensgebiet. Nordöstlich angrenzend befindet sich ein Grünzug mit Acker- und Grünflächen mit zahlreichen Gehölzen.

Die bisher als „Sieker Park“ genutzte etwa 4,5 h große Fläche hat nach im Jahr 2012 durchgeführten Rodungsarbeiten ihren jetzigen Parkcharakter erhalten. Im Plangebiet herrschen Brachflächen und Grünflächen mit eingestreuten Gehölzen, Hecken und Gebüsch vor, welche von asphaltierten Rad- und Fußwegen durchzogen werden.

Neben zwei mehrstöckigen Wohnhäusern findet sich im Süden ein öffentliches Gebäude mit angrenzenden kurzrasigen Grünflächen, sowie einem naturnah gestalteten Zier- und Nutzrasen.

Im Gebiet sollen Reihenhäuser mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von etwa 160-300 m² entwickelt werden. Untergeordnet sollen Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser im Plangebiet entstehen. Insgesamt sind rund 90 Wohneinheiten, davon in den drei Mehrfamilienhäusern etwa 36 Wohneinheiten, 40 Reihenhäuser sowie 14 Wohneinheiten in Doppelhäusern vorgesehen. (vgl. TISCHMANN SCHROOTEN - Bebauungsplan Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ – Begründung, Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB).

Das Quartier zeichnet sich durch eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie an das überörtliche Straßennetz aus.

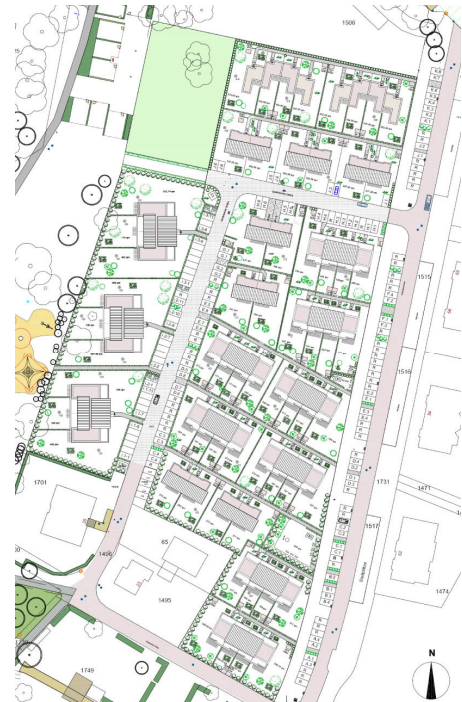


Abb. 2: Städtebaulicher Rahmenplan, Europlan, Stand Mai 2013



Abb. 3: Grünfläche mit Gehölzen und Gebüsch



Abb. 4: Kurzrasige Grünfläche im Süden des Plangebietes



Abb. 5: Asphaltierter Fuß- und Radweg

4 STUFE I: VORPRÜFUNG

4.1 Wirkzusammenhänge des Vorhabens

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ und der damit verbundene Neubau von Gebäuden und zugehörigen Verkehrsflächen ist mit einigen Faktoren verbunden, welche eine Störwirkung auf die vor Ort vorkommenden planungsrelevanten Tierarten haben können.

Anlagen(Bau)bedingte Wirkungen:

- Belastungen durch Baustellentätigkeit und durch Baustellen bedingten Verkehr
Potentielle Auswirkung: Störung durch Verkehrslärm sowie optische Reize können für manche Vogelarten zu einer Abnahme der Habitatseignung (z.B. durch Beeinträchtigung der Kommunikation) oder zur Beeinträchtigung des Bruterfolges führen. Außerdem kann es zu erhöhter Fluchtbereitschaft bei Vögeln sowie zu Individuenverlusten durch Kollision kommen. Bei Amphibien kann es durch Baumaßnahmen während der Wanderungsphasen im Frühjahr und Herbst ebenfalls zu Individuenverlusten kommen.
- Bebauung
Auswirkung: Flächenversiegelung, langfristiger Lebensraumverlust, mögliche Verschiebung des Artenspektrums

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Nutzer
Potentielle Auswirkung: Erhöhung des Stresspotentials besonders für Vögel, Scheuchwirkung durch den entstehenden Verkehrslärm
- Beleuchtung der Verkehrsflächen und der Bebauung
Potentielle Auswirkung: Irritation der Insektenfauna und somit eine Beeinträchtigung der Fledermausarten

4.2 Betroffenheit der Arten

Säugetiere:

Für einige Fledermausarten ist der vorhandene Lebensraum grundsätzlich geeignet, da sie mehr oder weniger häufig in Siedlungsnähe anzutreffen sind. Dazu gehören Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Für diese Arten kommt der Lebensraumtyp zumindest als Nahrungshabitat in Frage. Alle anderen Fledermausarten sind nahezu auszuschließen, da deren Jagdhabitats eher in geschlossenen Waldbeständen oder in gewässerreichen Gebieten liegen.

Weitere im Vorhabensraum typischerweise zu erwartende Säugetierarten wie z.B. Maulwurf, Igel, Eichhörnchen etc. sind häufige Arten der Gehölzbiotope und Gartenanlagen, gehören

aber nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW und werden somit im Rahmen dieser Untersuchungen nicht weiter betrachtet.

Amphibien/Reptilien:

Für die Zauneidechse, eine Art der überwiegend trocken-sandigen Heidebiotope, sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Auch für den Kammmolch und den Kleinen Wasserfrosch sind keine geeigneten Stillgewässer im Vorhabensraum vorhanden. Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten kommen somit für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht weiter in Betracht.

Vögel:

Für einige der o.g. im Planungsraum potenziell vorkommenden Arten (MTB 3917) ist der untersuchende Lebensraum nicht, oder nur suboptimal geeignet. Aus diesem Grund wird das Vorkommen möglicher im Planungsraum vorkommender Arten weiter konkretisiert.

Arten mit großen Raumansprüchen und/oder der Nähe zu großen Waldgebieten sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

Wasservogelarten finden im Vorhabensraum ebenfalls keine geeigneten Strukturen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Für einige Vogelarten ist der vorhandene Lebensraum potentiell geeignet, da sie mehr oder weniger häufig in Siedlungsnähe anzutreffen sind. Dabei handelt es sich um Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schleiereule, Waldkauz und Walddohreule. Bei einer Begehung konnte jedoch keine dieser Arten nachgewiesen werden. Arten der Gehölze, bzw. Gehölzränder wie Neuntöter, bzw. Nachtigall konnten weder nachgewiesen werden, noch ist die vorliegende Biotopstruktur für die Arten geeignet. Für den Neuntöter fehlen ausreichende Offenlandbereiche und geeignete (Dornen)Gehölze. Gehölzsaumbereiche sowie Gewässernähe fehlen für ein geeignetes Nachtigallenhabitat. Für beide Arten ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Mehlschwalben die ihre Nester vermutlich an den umliegenden mehrstöckigen Wohngebäuden anlegen und das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, konnten erfasst werden. Eine Erfassung der dämmerungs- und nachaktiven Arten konnte bei der Begehung nicht durchgeführt werden, daher kann das Vorkommen von Schleiereule, Waldkauz und Walddohreule im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Planungsrelevante Arten

Die regional planungsrelevanten Arten können über Messtischblätter (MTB) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) ermittelt werden. Die Aufstellung der nach Messtischblatt Nr. 3917 Bielefeld planungsrelevanten Arten findet sich folgend. Die Artenliste des Messtischblattes ist als Prüfelement für den betroffenen Untersuchungsbereich anzusehen. Anhand der Liste erfolgt eine Auswahl oder Ergänzung der lokal durch das Vorhaben betroffenen Arten. Über diese Liste hinaus (z.B. nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) sind im vorliegenden Fall keine weiteren Arten zu beschreiben.

Damit sind folgende planungsrelevante Arten der o.g. Lebensräume im Planungsraum als potenziell vorkommend anzusehen (MTB 3917, Bielefeld), zugrunde liegen dabei die betroffenen Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Laubwälder, mittlerer Standorte
- Säume und Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und – weiden
- Kleingehölze, Bäume, Hecken

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 Bielefeld

2. Änderung Bebauungsplan III/446.01 "Greifswalder Straße"

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW		Rote Liste NRW		mögliche Betroffenheiten	weitere Betrachtung Ja / Nein
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		KON	ATL	1999	2010		
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	2	keine Betroffenheit	NEIN
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	S	2	2	keine Betroffenheit	NEIN
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	U	2	2	keine Betroffenheit	NEIN
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G	I	G	keine Betroffenheit	NEIN
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	G	keine Betroffenheit	NEIN
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	2	2	keine Betroffenheit	NEIN
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	3	keine Betroffenheit	NEIN
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	*	keine Betroffenheit	NEIN
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	U	2	V	nicht auszuschließen	JA
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G	I	R	nicht auszuschließen	JA
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	G	I	R	keine Betroffenheit	NEIN
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	*N	*	nicht auszuschließen	JA
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	3	G	nicht auszuschließen	JA
Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	Art vorhanden	G	G	I	R	keine Betroffenheit	NEIN
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G	*N	V	keine Betroffenheit	NEIN
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	*N	*	keine Betroffenheit	NEIN
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	G-	G-	V	3S	keine Betroffenheit	NEIN
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G	3N	*	keine Betroffenheit	NEIN
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	G	G	V	3	nicht nachgewiesen	NEIN
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	G	*N	*	keine Betroffenheit	NEIN
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	G	V	3	nicht auszuschließen	JA
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	*	*	nicht nachgewiesen	NEIN

Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	U	3	3	keine Betroffenheit	NEIN
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	G	*N	*S	keine Betroffenheit	NEIN
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S	S	1	1S	keine Betroffenheit	NEIN
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	G-	G-	V	3	nicht nachgewiesen	NEIN
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	G-	V	3S	Nachweis	JA
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	G	3	3	nicht nachgewiesen	NEIN
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	S+	U+	1N	*S	nicht nachgewiesen	NEIN
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G	*	VS	nicht nachgewiesen	NEIN
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-	3	3S	keine Betroffenheit	NEIN
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	U	3	VS	keine Betroffenheit	NEIN
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	G	3	3	keine Betroffenheit	NEIN
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	G	3	3	nicht nachgewiesen	NEIN
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S	2N	3	keine Betroffenheit	NEIN
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	G	G	3	V	keine Betroffenheit	NEIN
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	U	2N	2S	keine Betroffenheit	NEIN
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	U-	3	2	keine Betroffenheit	NEIN
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G-	G-	V	3	keine Betroffenheit	NEIN
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	U	2	3	keine Betroffenheit	NEIN
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	V	3	keine Betroffenheit	NEIN
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	U-	3	2	keine Betroffenheit	NEIN
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	*	*	nicht auszuschließen	JA
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	G	2	*	keine Betroffenheit	NEIN
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G	*N	*S	nicht auszuschließen	JA
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	G	3	3S	keine Betroffenheit	NEIN
Amphibien								
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G	3	3	keine Betroffenheit	NEIN
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	G	3	3	keine Betroffenheit	NEIN
Reptilien								
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-	2	2	keine Betroffenheit	NEIN

4.4 Ergebnis der Vorprüfung

Fledermäuse:

Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) von Fledermäusen sowie Überwinterungsquartiere sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Der Vorhabensraum stellt jedoch ein potenzielles Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten dar, das durch die geplanten Maßnahmen verändert wird. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind u.U. durch das Entfallen von Tagesquartieren zu erwarten. Die neu zu installierende Außenbeleuchtung kann Irritationswirkungen auf Insekten hervorrufen.

Es sind Leuchtensysteme zu verwenden die nur gering Licht und Wärme emittieren sowie keine Lockwirkung auf Insekten aufweisen. Eine weitere Betrachtung der im Kapitel 4.3 aufgeführten Fledermausarten (Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr) ist erforderlich.

Vögel (Gebäudebrüter):

Bruthabitate dieser Vogelarten sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Sie nutzen die Vorhabensflächen ggf. als Teil ihres Nahrungshabitats. Aufgrund der bereits bestehenden Belastungen (angrenzende Bebauung) und der in näherer Umgebung verbleibenden Biotopstrukturen wird sich die Eignung als Nahrungshabitat nicht wesentlich verändern. Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen sind, ist eine Beeinträchtigung der o.g. Artengruppe durch die geplanten Maßnahmen ausgeschlossen.

Die Mehlschwalbe als nachgewiesene Art wird in der Stufe II vertieft geprüft. Vergleiche auch Abschichtung der Arten im Kap. 4.3.

Vögel (Eulen):

Die Gruppe der Eulen ist wegen der potentiellen Betroffenheit des Nahrungshabitats in der Stufe II vertieft zu prüfen. Vergleiche auch Abschichtung der Arten im Kap. 4.3.

5 STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

5.1 Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell durch folgende Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Es ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Anhang IV FFH-RL Arten wie auch europäischer Vogelarten ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass für die geplante Maßnahme keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben.

5.2 Artenschutzrechtliche Tatbestände

Folgend werden artenschutzrechtliche Tatbestände gem. § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) für die Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Avifauna (Eulen und Gebäudebrüter)

untersucht. Da angetroffene und potenziell im Planungsraum betroffene Fledermäuse und Vögel ähnliche Standortansprüche und Lebensweisen aufweisen, werden diese als Artengruppen zusammengefasst auf die Zugriffsverbote geprüft.

Säugetiere/ Fledermäuse (Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Auszuschließen, da potentielle Überwinterungsquartiere nicht betroffen sind. Durch Fällarbeiten von Nov. bis Feb. ist die Betroffenheit von Tagesquartieren ausgeschlossen.
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) von Fledermäusen sowie Überwinterungsquartiere sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) von Fledermäusen sowie Überwinterungsquartiere sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.
Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5)	Die ökologische Funktion bleibt erhalten

Vögel/ Gebäudebrüter (Mehlschwalbe)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Auszuschließen, da diese Vogelarten ein entsprechendes Fluchtverhalten aufweisen.
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Auszuschließen, da sich die potentiellen Niststandorte an benachbarten Gebäuden außerhalb des Geltungsbereiches befinden.
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Auszuschließen, da sich die potentiellen Niststandorte an benachbarten Gebäuden außerhalb des Geltungsbereiches befinden.
Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5)	Die ökologische Funktion bleibt erhalten

Vögel/ Eulen (Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Auszuschließen, da diese Vogelarten ein entsprechendes Fluchtverhalten aufweisen.
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Auszuschließen, da sich im Umland ausreichend alternative Nahrungshabitate und geeignete Niststandorte befinden.
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Auszuschließen, da der betroffene Biotoptyp nicht als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte dient
Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5)	Die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Weitere Artengruppen sind hinsichtlich planungsrelevanter Arten nicht betroffen. Vergl. dazu vorstehende Abschtichtung auf Grundlage des vollständigen Arteninventars des Messtischblattes 3917 Bielefeld.

Aufgrund der besonderen räumlichen Lage, der Biotopausstattung der betroffenen Fläche sowie der Art des Vorhabens ist auszuschließen das die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3917 (Bielefeld), als Individuen wie auch eine potentielle lokale Population durch die Planungen betroffen sein werden.

5.3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Verbotstatbestände die ggf. ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden werden nicht wirksam wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Durchführung erforderlicher Fäll- und Rodearbeiten am Baum und Gehölzbestand nur im Zeitraum November bis Februar, da dann in der Regel keine Quartiersfunktion besteht.
- Die Beleuchtung der Außenflächen (Gebäude, Verkehrsflächen) im Bereich der Eigentumswohneinheiten darf nur geringe Auswirkungen auf die Insektenfauna und damit auf Fledermäuse (geringe Höhe, nur gezielte Ausrichtung, verträgliche Leuchtmittel) erzeugen.
- Anbringen von Nisthilfen (Kunstnester) für Mehlschwalben an Gebäuden mit einer Höhe von mind. 2 Geschossen. Die vorhandene lokale Population kann durch diese

Nisthilfen stabil gehalten werden, da die Mehlschwalben anteilig Flächen zur Suche von Nistmaterial durch das Vorhaben verlieren. Mindestens 8 Nisthilfen sind als Gruppe anzubringen, da es sich bei den Mehlschwalben um eine koloniebildende Art handelt.

- An geeigneten Stellen im Umfeld der Vorhabenfläche (Entfernung max. 500 m) sind mind. 3 Fledermaus- Flachkästen und 2 Fledermaus-Großraumsommerquartiere zu installieren.

Die Standorte und die Bauart sind durch einen Fachkundigen festzulegen. Die Installation muss bis zum April 2014 erfolgen.



Abb. 6: Flachkasten, Beispiel Strobel Naturschutzbedarf



Abb. 7: Großraumsommerquartier, Beispiel Strobel Naturschutzbedarf

- Maßnahmen gegen Vogelanflug an Verglasungen über 5 m² Größe sind bei der Planung von Baukörpern zu berücksichtigen.

5.4 Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5.3) keine Verbote gem. §44 BNatSchG auslöst. Das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen sichergestellt und wirksam sind.

Die lokalen Populationen bleiben bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen in ihrem Erhaltungszustand gesichert. Somit kann festgestellt werden, dass die Zugriffstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorgesehene Planung nicht zu tragen kommen.

Eine Ausnahmegenehmigung (Stufe III) nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 LITERATUR

BAUAMT BIELEFELD / 2. Änderung Bebauungsplan Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Strasse“, Vorentwurf, Mai 2013

BEZZEL, E. / Vögel in der Kulturlandschaft, 1982

DIETZ, HELVERSEN, NILL / Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichnung, Gefährdung, KOSMOS Verlag 2007

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW / Liste der geschützten Arten in NRW. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

MUNLV / Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kiel, E.-F., 2007

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (Hrsg.) / Die Vögel Nordrhein-Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994 / Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn 2002

SCHRÖPFER, FELDMANN, VIERHAUS (Hrsg.) / Die Säugetiere Westfalens, 1984

SPECKEN, LINDA / Bebauungsplan Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ – Kartierungsergebnisse Avifauna, Juni 2013

TISCHMANN SCHROOTEN / Bebauungsplan Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ - Begründung Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB, Juni 2013

TOPOGRAPHISCHES INFORMATIONSMANAGEMENT NORDRHEIN-WESTFALEN / Geobasisdaten, Luftbilder

Paderborn im Oktober 2013

Verfasser:



Raimund Schumacher-Dümmeler

Gasse | Schumacher | Schramm | Landschaftsarchitekten bdl
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn
Vogelsang 5 D-33104 Paderborn
Tel. 05252/52125 Fax 53063 info@gss-paderborn.de

Angaben zur Artenschutzprüfung für die Artengruppe

Säugetiere/Fledermäuse

MTB 3917 Bielefeld

Durch das Vorhaben betroffene Arten:

Artname		Schutz- und Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand in NRW
wissenschaftlich	deutsch	Rote Liste NRW 2010		
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	V	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	R	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL	G

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für die o.g. Fledermausarten ist der Planungsraum potentiell als Jagdhabitat sowie als Wanderkorridor nutzbar. Dazu kommt die Eignung einiger weniger Bäume als Tagesverstecke für einzelne Fledermäuse. Durch das Entfallen von Bäumen im Zuge der Planungen kommt es daher zu Verlusten an potentiellen Quartieren (Ruhestätten).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar durchzuführen, da dann keine Quartierfunktion besteht. Der westlich angrenzende Baumbestand ist jedoch langfristig zu erhalten und durch Neupflanzungen zu entwickeln. An geeigneten Stellen im Umfeld sind mind. 5 Fledermaussommerquartiere und 2 Wochenstubenkästen zu installieren. Die Standorte und die Bauart sind durch einen Fachkundigen festzulegen. Die Installation muss mit zeitlichem Vorlauf vor den Fällarbeiten erfolgen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt potentieller, lokaler Population ist nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja ☐
nein ☒

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja ☐
nein ☒

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja ☐
nein ☒

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja ☐
nein ☒

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja ☐
nein ☐

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja ☐
nein ☐

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja ☐
nein ☐

Angaben zur Artenschutzprüfung für die Artengruppe

Eulen

MTB 3917 Bielefeld

Durch das Vorhaben betroffene Arten:

Artname		Schutz- und Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand in NRW
wissenschaftlich	deutsch	Rote Liste NRW 2010		
Asio otus	Waldohreule	3	streng geschützt	G
Strix aluco	Waldkauz	*	streng geschützt	G
Tyto alba	Schleiereule	*S	streng geschützt	G

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die parkähnliche Fläche des Planungsgebietes eignet sich für einige dämmerungs- und nachtaktive Arten als Jagdhabitat. Darüber hinaus spielt diese Fläche innerhalb des Stadtgebietes für einige Arten sicherlich eine Rolle als Verbreitungs- und Wanderkorridor.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die nahe gelegenen Grünzüge, den gehölzreichen Siedlungsraum in der Umgebung der Vorhabenfläche sowie angrenzende Waldbereiche werden die ökologischen Funktionen für die potentiell betroffenen Eulen sichergestellt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer lokalen Population ist nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja ☐
nein ☒

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja ☐
nein ☒

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja ☐
nein ☒

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja ☐
nein ☒

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja ☐
nein ☐

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja ☐
nein ☐

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja ☐
nein ☐

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), legt ihre Nester vermutlich an den umliegenden mehrstöckigen Wohngebäuden an und nutzt die Planungsfläche als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Mehlschwalbe ist zwar nicht zu erwarten, trotzdem ist es sinnvoll die Ansiedlung der Mehlschwalbe im Plangebiet zu fördern.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Förderung der Ansiedlung der Mehlschwalbe im Plangebiet eignet sich das Anbringen von Nisthilfen an Gebäuden mit einer Höhe von mindestens 2 Geschossen. Kunstnester für Mehlschwalben sollten immer in Gruppen von mindestens 6 -10 angebracht werden, da es sich um eine koloniebildende Art handelt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt der lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Die beschriebenen Maßnahmen unterstützen die Entwicklung der lokalen Population. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

2. Änd. Bebauungsplan Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ in Bielefeld

Artenschutz gem. §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG wurde im Oktober 2013 ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Dieses Gutachten beinhaltet auch die Beschreibung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Die aktuell (2016) beabsichtigte Planänderung führt jedoch nicht zu einer Änderung dieser Maßnahmen die folgend präzisiert aufgeführt werden.

- Die Rodung von Baumbeständen sollte grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen und Vögeln (01. November bis 01. März) durchgeführt werden.

Ausnahmen: Fällung aus Gründen der Verkehrssicherung.

Fällung von Bäumen erst nach vorheriger Beurteilung durch eine fachkundige und erfahrene Person wenn die Betroffenheit von Fledermauswochenstuben, bzw. Brutplanungsrelevanter Vogelarten auszuschließen sind.

- Auf den westlich angrenzenden Flurstücken 1747 + 1885 (Flur 62, Gem. 2853) sind an dort stockenden Bäumen mind. 3 Stck. Fledermausflachkästen (Fa. Strobel Naturschutzbedarf/Schmölln, Art. Nr. 120, oder gleichwertig) sowie mind. 2 Großraumsommerquartiere (Fa. Strobel Naturschutzbedarf/Schmölln, Art. Nr. 195, oder gleichwertig) zu installieren und zu erhalten. Die Quartiere sind durch eine fachkundige Person zu verorten und zu montieren.
- Die Beleuchtung der öffentlichen Flächen und Verkehrswege ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung (nur zielgerichtet, nicht nach oben) sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich (insektenfreundlich) anzulegen.
- An einem geeigneten Gebäude (mind. 2-geschossig) im Geltungsbereich sind nach dessen Fertigstellung mind. 4 Nisthilfen (4 x je 2 Nester mit Kotbrett) für Mehlschwalben (Fa. Strobel Naturschutzbedarf/Schmölln, Art. Nr. 412, oder gleichwertig) anzubringen und zu erhalten. Die Quartiere sind durch eine fachkundige Person zu verorten und zu montieren.
- Gegen Vogelanflug bei Risikoverglasungen von Gebäuden u. Gebäudeteilen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Im Fortgang des Änderungsverfahrens wird das artenschutzrechtliche Gutachten an die aktuell beabsichtigte Planänderung inhaltlich (geänderte Art der Bebauung) angepasst.



Raimund Schumacher-Dümmeler

Paderborn, 08.04.2016